

berechtigten zusammenzuarbeiten, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, die anzuwendenden Maßnahmen oder die persönlichen Umstände des Jugendlichen geboten ist.

(4) Begehen Kinder Ordnungswidrigkeiten, sind erforderlichenfalls Aussprachen mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen.

(5) Die Organe der Jugendhilfe sind zu verständigen, wenn die Ordnungswidrigkeit eines Kindes oder Jugendlichen erkennen läßt, daß seine Erziehung unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert ist.

Besonderheiten der Verantwortlichkeit

§11

(1) Wegen Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffneten Organe ist die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens nicht zulässig. Die Angehörigen der bewaffneten Organe unterliegen insoweit der Disziplinarbefugnis der Kommandeure oder der Leiter der Dienststellen.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit durch einen Angehörigen der bewaffneten Organe begangen worden, haben die dazu befugten staatlichen Organe seine Personalien und Dienststelle festzustellen und den zuständigen Kommandeur oder Leiter der Dienststelle unter Angabe des Sachverhalts zu unterrichten.

(3) Zur wirksamen Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten kann der Kommandeur oder Leiter der Dienststelle diese Sache an das zuständige Organ zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens abgeben, wenn die Handlung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten des Angehörigen der bewaffneten Organe steht.

(4) Der Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld und die Eintragung über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten wird hierdurch nicht berührt.

§12

(1) Personen, die der Strafrechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik nicht unterliegen, werden nach diesem Gesetz nicht zur Verantwortung gezogen. Soweit für Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, besondere Regelungen gelten, finden diese Anwendung.

(2) Ordnungswidrigkeiten, die von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb ihres Staatsgebietes begangen werden, können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geahndet werden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

§ 13

Zweck der Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Durch die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen soll der Rechtsverletzer zur künftigen disziplinierten Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten